nicht zu benten hat, - wird von Gesetgebungen und Schrift- bemerkt, fo murbe ich fragen: ob fie biefe g. annimmt? ftellern verschieben beantwortet.

Daß jeder Eintrag in das Grund = und Sypothekenbuch bie Berjahrung zum Bortheil beffen unterbrechen muß, für beffen Recht die Gintragung geschehen ift, wurde fich, bei der Borfchrift ber Benachrichtigung bes paffiv Betheiligten von jeber gefchehe= nen Gintragung, icon aus bem Begriff ber gerichtlichen Interpellation ableiten laffen, ohne bag man noch babei auf die Deffentlichkeit bes Grund = und Sypothekenbuchs zu fehen brauchte. Mllein eine genaue Betrachtung und vollstandige Muffaffung bes Princips ber Deffentlichkeit bes Grund = und Sypothekenbuchs und die weitere Entwicklung diefes Princips führt dahin, daß obige Frage zu verneinen fei, und bag alfo insbesondere bie in bas Grund = und Sypothekenbuch eingetragenen Forderungen namlich die Forderungsrechte felbft, keineswegs aber auch verfallene Binfen, rudfichtlich beren vielmehr bie allgemeinen Grundfate von der Berjahrung in Unwendung tommen muffen - einer Ertinctivverjährung nicht unterworfen feien, wobei auch der Credit der Sypotheken nur gewinnen zu konnen fcheint.

Nimmt die fachfifche Gefetgebung diefen, dem bisherigen Recht allerdings unbekannten Sat an, fo folgt fie nur dem Beifpiel mehrer andern deutschen Gefetgebungen, in welchen ber namliche Grundfat ber Unverjahrbarkeit ber in ein offent= liches Sypothekenbuch eingetragenen Rechte ebenfalls Unerfennung und Geltung gefunden hat, vergl. bas preufische gandrecht, I. tit. 9, §. 511, tit. 20, §. 534, bas bayerifche Sypothes tengefet §. 32, das murttemberg'fche Pfandgefet Urt. 73. Gine ausführliche Rechtfertigung beffelben befindet fich in von Gonner, Commentar über das Sypothekengefet fur das Ronigreich Bayern, I. Theil, G. 335 fgg.

In ber Bortfaffung ber f. liegt es übrigens, daß beren Bestimmung ber Loschung eines in das Grund= und Sypothe= kenbuch eingetragenen Rechts auf Grund eingetragener Ertinctivverjahrung nicht entgegensteht, wenn nachgewiesen werden kann, bag die Berjahrung icon fruher vollendet gemefen, als die Gintragung erfolgte.

Reinesweges wird, wie gleich hier gur Erlauterung bemerkt werden mag, burch die Unnahme bes Grundfages, bag hppothekarische Forderungen nicht durch Berjahrung erloschen fonnen, ein Stictalverfahren wegen Lofdung alter Sypotheken, wie es nach Maggabe bes Mandats, die Edictalcitationen außerhalb bes concursus creditorum betreffend, vom 13. November 1779 bisher fattfand, für die Bukunft ausgeschloffen. berartige Bestimmung tann feine Sypothefengesetzgebung entbehren, ba ohne diefelbe es den Befigern folder Grundflude, worauf alte Sypotheken haften, beren Inhaber unbekannt find, und beren Tilgung gleichwohl nicht nachgewiesen werden fann, gang unmöglich fein murbe, biefer Spotheten fich zu entlebigen. Gine berartige Bestimmung haben aber jene andern Gefets= gebungen, welche benfelben Grundfat aussprechen, ebenfalls, und der Unterschied zwischen bem neuen und bem alten Recht wird in Diefem Stud an und fur fich nur darin bestehen, daß die Bermuthung, welche aus bem Alter einer Sypothet unter gewiffen Borausfehungen entftehen foll, nichts als eine Bermuthung bes Erloschenseins ber Forberung burch eingetretene Berjahrung, fondern nur als eine Bermuthung ber gefchehenen Tilgung ber Forderung:burch Bahlung fich betrachten und bezeichnen laßt.

Prafibent v. Gersborf: Die Deputation hat gu §. 27 teinen Borfchlag gethan. Wenn auch die Rammer babei Nichts

Einstimmig Ja.

§. 28.

Sachen, woran Sypotheten erlangt werben tonnen.

Mur an Grundfluden und folden andern forperlichen Gachen, welche nach ben Gefegen ben Immobilien gleich geachtet werden, ingleichen an fur fich beftehenden Gerechtfamen ber in §. 13 bemerkten Urt, wenn ihnen ein Folium im Grund= und Sypothekenbuch gegeben worden ift, konnen Sypotheken beftellt werden.

Prafident v. Gersborf: Ich fann wohl fragen, ob bie Rammer 6. 28 annimmt? - Einstimmig Sa.

§. 29.

Un bem Grundftud eines Dritten kann nur mit beffen Bewilligung, und an einem Grundftud, über welches der Befiger (§. 5) frei zu verfugen nicht berechtigt ift, nur mit Buftimmung ber Betheiligten eine Sppothef erworben werben (§§. 10, 12.).

Prafibent v. Gersborf: Mimmt bie Rammer § 29 an? - Allgemein Ja.

§. 30.

Bur Bestellung von Sypotheten an Erbzinsgutern wird jedoch die Ginwilligung bes Erbzinsherrn nicht erfordert.

In ben Motiven ift gefagt

3u §. 30:

Bei Erbzinsgutern wird zwar ein getheiltes Gigenthum fowohl nach gemeinem Recht, als nach ber Particulargefet= gebung angenommen \*), allein der reelle Werth des dem Erb= ginsherrn guftehenden Dbereigenthums befieht gegenwartig, ba der Sat, daß der Erbzinsmann wegen Soumnig in Abtragung des Erbzinfes aus dem Erbzinsgute herausgefett werden konne, langft außer Gebrauch gekommen ift, nur in bem Borkauffrecht, welches, aus dem romischen Recht abgeleitet, von den Rechts= lehrern dem Erbzinsherrn beigelegt wird und erft in neuerer Beit auch landesgesetlich Unerkennnng gefunden hat \*\*).

Diefes Borkauferecht zeigt fich als folches nur wirkfam bei Beraußerungen, nicht auch in Bezug auf Berpfandungen, und es scheint daher unbedenklich, von dem Erfordernig eines erb= zinsherlichen Confenses bei Sypothekenbestellungen an Erbginsgutern gu abstrahiren, ba jumal ein Recht auf Erhebung eines Gunftgelbes ober Gonnegelbes, welches an einem ober bem andern Orte etwa bestehen mochte, badurch nach §. 7 nicht betroffen werden foll.

Im Großherzogthum Weimar hat man ebenfalls feinen Unftand genommen, ben Gag, bag es gur Berpfanbung ber Erbzinsguter feines grundherrlichen Confenfes bedurfe, in das neue Sypothekengeset vom 6. Mai 1839, §. 19, aufzunehmen

Prafident v. Gersborf: Wenn Nichts babei bemerkt wird, frage ich die Rammer: ob fie §. 30 annimmt? - Allgemein Ia.

<sup>\*)</sup> Const. elect. 39. P. II. Gefet über Ablofungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. Marg 1832, §. 77 a. E., §. 82 sub b.

<sup>\*\*)</sup> Gefet vom 17. Marg 1832, §. 82 sub b.